AMTSBLATT
DER
STADT WASSENBERG

53. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **15/2025**

Erscheinungstag: **13.08.2025**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,**
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg

Inhalt: **Seite:**

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September **235 - 238**

2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N auf dem städtischen Friedhof Wassenberg **239**

II. Nichtamtlicher Teil

Ohne

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Wassenberg wird in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
- Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, Zimmer 016, 41849 Wassenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht oder ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Wahlamt, Zimmer 016, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einspruchsführenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl (gilt nur für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. für die Wahl des Landrats/der Landrätin).

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf die mögliche Barrierefreiheit der Wahlräume wird hingewiesen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk **des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirks** oder
- durch **Briefwahl**

an den Kommunalwahlen teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

2. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

 a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben,

 b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden,

 c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist festgestellt wurde oder entstanden ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadtverwaltung Wassenberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) dieser Bekanntmachung angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, kann ihnen bis zum Tag vor der Wahl (13. September 2025), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine **andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass man dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Dem Wahlschein werden beigefügt

- je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellgrün), die Stadtratswahl (gelb), die Wahl des Landrats/der Landrätin (blau) und die Kreistagswahl (rot), soweit eine Wahlberechtigung besteht,
- ein für alle vorgenannten Wahlen gemeinsamer amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel,
- legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort **spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen. Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wählerinnen und Wählern selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerinnen und Wähler ersetzt oder verändert oder, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Auskünfte zu weiteren Hilfsmitteln wie akustische Stimmzettel erhalten Sie unter der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Telefonnummer.

Haben die Wählerinnen und Wähler ihren Stimmzettel durch Hilfspersonen kennzeichnen lassen, so haben diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben die Absendenden zu tragen.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wassenberg, 13. August 2025
in Vertretung

gez. Beckers
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N auf dem städtischen Friedhof Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof läuft die Nutzungsfrist des aufgeführten Wahlgrabes im November 2025 ab, des Weiteren ist kein Nutzungsberechtigter ermittelbar:

Grabfeld N, Nr. 033 Bien geb. Corsten, Therese

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen. Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u. Ä. bis zum

13. November 2025

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf der Grabstätte verbliebenen Grabmal und das sonstige Zubehör inkl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.
Einwendungen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung und Rückfragen können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N12, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. August 2025

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-
Im Auftrag
Koch

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Maurer

STADT WASSENBERG